

-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 24 UStG-

Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema „Forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holzverkauf)“ ab 01.01.2023

Prüfschema bei Vorliegen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse



Neuerung ab 01.01.2022

Für Umsätze, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden, wurde eine Umsatzgrenze von EUR 600.000 eingeführt. Somit kann eine Kirchengemeinde für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur noch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtumsatz der Kirchengemeinde im vorangegangenen Kalenderjahr (erstmalig Kalenderjahr 2021) nicht mehr als EUR 600.000 betragen hat. In der Ermittlung des Gesamtumsatzes sind alle Umsätze eines Unternehmers einzubeziehen, somit auch Umsätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft.¹

Sollte der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres EUR 600.000 überschreiten, so unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der Regelbesteuerung.

¹ Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Als forstwirtschaftliche Erzeugnisse kommen insbesondere in Betracht: Stammholz (Stämme und Stammteile), Schwellenholz, Stangen, Schichtholz, Industrieholz, Brennholz, sonstiges Holz (z.B. Stockholz, Pfähle, Reisig) und forstliche Nebenerzeugnisse wie Forstsamen, Rinde, Baumharz, Weihnachtsbäume, Schmuckgrün, Waldstreu, Pilze und Beeren.

Rechtsfolgen bei Besteuerung nach den Durchschnittssätzen

- Anwendung eines pauschalen Umsatzsteuersatzes von 5,5% auf den Umsatz aus der Veräußerung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Durchschnittssteuersatz von 5,5% muss in den Ausgangsrechnungen offen ausgewiesen werden.
- Alle übrigen Umsätze (z.B. Verkauf von Büchern, Kerzen etc.) unterliegen der Regelbesteuerung, falls die Kirchengemeinde kein Kleinunternehmer ist.
- Anwendung eines pauschalen Steuersatzes für Vorsteuer aus bezogenen Leistungen im Zusammenhang mit den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (z.B. auf Bezug von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Waldes) von 5,5%.
- Ein darüberhinausgehender Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen im Zusammenhang mit den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ist bei Anwendung der Durchschnittsbesteuerung nicht zulässig.
- Sofern das Finanzamt nicht besonders auffordert, sind nur dann für die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben bzw. sind diese in die Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzubeziehen und Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten, wenn
 - o Umsätze von Sägewerkserzeugnissen bewirkt werden, für die der Durchschnittssatz von 19% gilt,
 - o Umsätze ausgeführt werden, die unter Anwendung der Durchschnittsbesteuerung zu einer Vorauszahlung oder einem Überschuss führen und für die wegen der Abgabe der Voranmeldungen keine besondere Ausnahmeregelung gilt oder
 - o Steuerbeträge nach § 14c UStG geschuldet werden. Dies betrifft den Fall, dass in Rechnungen ein unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis vorgenommen wird.
- Sofern das Finanzamt nicht besonders auffordert, sind Umsatzsteuer-Jahreserklärungen nicht einzureichen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, z.B. aus anderen Betätigungen der Kirchengemeinde (z.B. umsatzsteuerpflichtige Vermietung, Verkauf Bücher etc.). In diesem Fall sind auch die Umsätze aus den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung anzugeben (im Zweifel sind diese im Schätzungswege zu ermitteln).
- Unternehmer, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern, für die Umsatzsteuer und Vorsteuer nach Durchschnittssätzen pauschal festgesetzt und gleich hoch sind, sodass keine Zahllast entsteht, sind von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG befreit.

Möglichkeit des Verzichts auf die Durchschnittsbesteuerung

Möchte die Kirchengemeinde aufgrund von einzelfallbegründeten Umständen nicht (mehr) die Anwendung der Durchschnittsbesteuerung, so kann die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften (7% bzw. 19%) beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Abgabe einer formlosen Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung: Die Berechnung der Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen reicht für die Erklärung der Option aus.
- Frist zur Abgabe der Optionserklärung: Bis zum 10. Januar eines Kalenderjahres kann gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, dass die entsprechenden Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Jahres an nicht nach dem Durchschnittssatz, sondern nach den allgemeinen Vorschriften besteuert werden sollen.

Rechtsfolgen:

- Die Option zur Regelbesteuerung führt zur Bindung an die Regelbesteuerung für fünf Jahre.²
- Umsätze aus forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen zu erfassen.
- Nach Ablauf der Bindungsfrist von fünf Kalenderjahren kann die Kirchengemeinde zur Durchschnittsbesteuerung zurückkehren, wenn sie ihre Erklärung widerruft, die sie beim Ausscheiden aus der Besteuerung nach den Durchschnittssätzen abgegeben hat. Der Widerruf kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an erklärt werden.
- Der Verzicht auf die Durchschnittsbesteuerung ist in den Fällen sinnvoll, in denen in Eingangsrechnungen eine hohe Vorsteuer vorhanden bzw. zu erwarten ist.

Hinweise

Bedeutung der Durchschnittsbesteuerung für die Kleinunternehmerregelung

- Auch Kleinunternehmer, die sonst nicht der Umsatzsteuer unterliegen, können die Durchschnittsbesteuerung anwenden.
- Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung für die sonstigen Umsätze und der Durchschnittsbesteuerung für die Umsätze aus den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ist eine Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Umsätze aus den forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nur unter den oben genannten Voraussetzungen notwendig.
- Übt die Kirchengemeinde noch andere, der Regelbesteuerung unterliegende Tätigkeiten aus (bspw. Verkauf von Büchern, Kerzen etc.), so sind für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei der Ermittlung des jeweils maßgeblichen Gesamtumsatzes die forstwirtschaftlichen Umsätze und die anderen Umsätze zu berücksichtigen. Die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse können daher dazu führen, dass die Umsatzgrenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung überschritten sind.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Hinweise zur Anwendung des § 24 UStG, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.

² Im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unterliegen folgende Umsätze im Rahmen der Regelbesteuerung dem ermäßigten Steuersatz von 7%:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst,
- Pilze, bestimmte Beeren

Andere Umsätze unterliegen dem Regelsatz von 19%.